

Merkblatt PV-Altanlagen (Ü20-Anlagen)

Ablauf der Vergütung – Optionen für einen Weiterbetrieb

Die ersten Photovoltaikanlagen fallen in den nächsten Jahren aus der EEG-Förderung. Die Einspeisevergütung wird ab dem Datum der Inbetriebnahme 20 Jahre lang gewährt, danach müssen die Betreiber der alten Anlagen entscheiden, wie sie weiter verfahren wollen. Nach EEG 2021 (Erneuerbare-Energien-Gesetz) können alle Anlagen sowohl als Volleinspeise- als auch als Eigenverbrauchsanlagen weiterbetrieben werden. Für die Ü20-Anlagen besteht weiterhin ein Anspruch auf Netzanschluss, sowie die vorrangige Stromabnahme und -weiterleitung.

Dieses Merkblatt stellt nachfolgend drei mögliche Optionen vor.

1) Umstellung auf Eigenverbrauch

Bei dieser Option sollten die Möglichkeiten zur Erhöhung des Eigenverbrauchs genutzt werden, z. B. durch:

- PV und Elektromobilität
- PV und Wärmepumpe
- zusätzlicher Stromspeicher

Messeinrichtungen

Für Ü20-Anlagen bis 7 kWp ist **kein** intelligentes Messsystem (Smart Meter) erforderlich. Die vorhandenen Messeinrichtungen könnten in diesen Fällen bei einer Eigenverbrauchsanlage in aller Regel weiter genutzt werden.

EEG-Umlage auf Eigenversorgung

Der Eigenverbrauch aus Ü20-Anlagen bis 30 kWp unterliegt für maximal 30 MWh **keiner** EEG-Umlagepflicht. Diese Regelung ist zeitlich unbegrenzt – also nicht in Anlehnung auf den Vergütungsanspruch bis Ende 2027 eingeschränkt.

Für alle größeren Anlagen und höheren Stromverbräuche gilt die verminderte EEG-Umlagepflicht von 40%. Bedingung hierfür: Der Strom muss in unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Anlage ohne Durchleitung durch das öffentliche Netz verbraucht werden. Ebenso bleibt für die EEG-Umlagebefreiung noch die Pflicht zur Personenidentität zwischen Anlagenbetreiber und Eigenverbraucher bestehen.

Kosten

Zunächst müssen die technischen Voraussetzungen geschaffen werden, um Strom selbst verbrauchen zu dürfen, ggf. ist bei der Umrüstung einer Volleinspeise- auf eine Eigenverbrauchsanlage eine Umrüstung der Zähleinrichtungen erforderlich.

Es ist zu empfehlen, die PV-Anlage einer sicherheitstechnischen Überprüfung (Sichtkontrolle, Wiederholung der Inbetriebnahme-Messungen, Funktionskontrolle der Schutzeinrichtungen, etc.) zu unterziehen, um Alterungsschäden an stromführenden Leitungen und Solarmodul-Befestigungen auszuschließen. Die Kosten hierfür können auf einmalig ca. 200 € beziffert werden. Sofern eine Blitzschutzanlage vorhanden ist, ist es darüber hinaus empfehlenswert, diese einer blitzschutztechnischen Prüfung zu unterziehen. Hinzu kommen noch die Betriebskosten (Versicherung, Wartung, Reparatur etc.).

Meldung an Netzbetreiber

Alle technischen und messtechnischen Änderungen an der PV-Anlage müssen dem Netzbetreiber gemeldet werden. Ebenso muss die Umrüstung der Anlage auf Eigenversorgung im **Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur eingetragen werden**.

2) Den Strom weiter einspeisen

Wie bereits oben beschrieben, besteht für die Ü20-Anlagen weiterhin ein Anspruch auf Netzanschluss. Für den in das öffentliche Netz eingespeisten Strom kann eine Vergütung in Höhe des Jahresmarktpreises (aktuell ca. 3 Cent/kWh) abzüglich von Stromvermarktungskosten (ca. 0,4 Cent/kWh) beansprucht werden. Diese Regel gilt bis Ende 2027 und ist auf Anlagen bis 100 kWp beschränkt.

Auch bei dieser Option ist für Ü20-Anlagen bis 7 kWp ist kein intelligentes Messsystem (Smart Meter) erforderlich.

3) Selbstvermarktung des Stroms

Betreiber von Ü20-Anlagen haben das Recht, den erzeugten und in das öffentliche Netz eingespeisten Strom selbst an Letztverbraucher zu vermarkten. Im Verfahren der "sonstigen Direktvermarktung" werden die Vermarktungserlöse mit dem belieferten Dritten vereinbart. Da der Strom über das öffentliche Netz geführt wird, ist die Einbindung einer 1/4-stündliche Messwerterfassung und die Fernsteuerbarkeit der Anlage verpflichtend.

Markus Huntzinger, Februar 2021

Quellen:

- EEG 2021
- Solarenergie-Förderverein: <https://sfv.de/eeg-2021-regelungen-fuer-ue20-anlagen>